



Fördergemeinschaft Peter-Behrens-Schule e.V. Darmstadt

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fördergemeinschaft Peter-Behrens-Schule e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist: Förderung von Bildung, Erziehung, insbesondere durch *die Bereitstellung von Mitteln für die Peter-Behrens-Schule:*
 - Förderung der Ausbildung,
 - Förderung von Maßnahmen der sozialen und kulturellen Bildung,
 - Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Wirtschaft, freier Träger, den Ausbildungsbetrieben und der Peter-Behrens-Schule,
 - Hilfen bei sozialen Problemen von Jugendlichen,
 - *Pflege von Umwelt und Landschaftsschutz,*
 - *Förderung von Schulpartnerschaften und Völkerverständigung.*
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder eine juristische Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; ihnen wird nachgewiesener und angemessener Aufwand erstattet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Förderung nach § 2 haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist,
 - nach Beitragsrückstand über 1 Jahr,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung (ggf. Außerordentliche Mitgliederversammlung).
4. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.
5. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, der nur gem. § 2 verwendet werden darf. Neben den Beiträgen können auch Spenden geleistet werden.

§ 4 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden ein Mal im Jahr, mit einer Frist von *mindestens 2 Wochen*, unter Angaben der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. *Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*
2. Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen oder mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in die Versammlung eingebracht werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, wenn sie mindestens 1/3 der Mitglieder oder von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird..
4. Anträge zu Satzungsänderungen können nur vor der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung schriftlich beigefügt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes im Vorstand einzubringen. Anträge müssen mindestens *acht Tage* vor der entsprechenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - den Vorstand, die Kassenprüfer(in) sowie eine(n) Versammlungsprotokollantin/protokollanten zu wählen,
 - den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
 - die Höhe der Fälligkeit der Beitragssätze festzulegen,
 - über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollantin/ dem Protokollanten und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 die/der Vorsitzende
 - 1.2 die/der stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 die/der Schriftführer/in
 - 1.4 die/der Kassenführer/in
 - 1.5 ein(e) Besitzer(in)
 - 1.6 die/der Schulleiter/in der Peter-Behrens-Schule und ein(e) Vertreter(in) der Gesamtkonferenz, soweit diese Mitglieder des Vereins sind und zur Übernahme des Vorstandsamtes bereit sind.
2. Der Vorstand beschließt mit *einfacher Mehrheit*, bei *Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsvorsitzenden*. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch den Vorstand von der/dem Vorsitzenden und der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
3. Die/der Vorsitzende, oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung ihrer/seiner Stellvertreter(in), leitet den Verein in allen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch ein mal im Jahr (vor der Mitgliederversammlung) einzuberufen.
4. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB (Vertretung gerichtlich und außergerichtlich) sind die/der Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenführer(in). Jede(r) ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/die Kassenführer(in) nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden vertreten darf.
5. Die Vorstandsmitglieder 1.1 bis 1.5 werden von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an ihn zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer(innen), die die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 9 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung enthalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen auf die Stadt Darmstadt bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Peter-Behrens-Schule zu verwenden.
3. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 10 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11 Haftungsbeschränkung

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Registergericht in Kraft.

Die Beschlussfassung dieser Satzung erfolgte durch die Mitgliederversammlungen am 17.03.1999 und am 26.01.2000 sowie am 4.1.2005 (Änderungen der Satzung).